

- > Endgültige Beseitigung kolonialer Herrschaft,
- > Verstärkung der Kampagne gegen Rassendiskriminierung und Apartheid,
- > Beendigung ausländischer Besetzung und Rückgabe besetzter Gebiete an die vertriebenen Bevölkerungen,
- > Verbot aller materiellen, wirtschaftlichen, militärischen, finanziellen, diplomatischen und anderen Hilfe für Staaten, die eine Politik des Kolonialismus, der Rassendiskriminierung oder der Aneignung fremder Hoheitsgebiete betreiben,
- > Anwendung der im Kapitel VII der Charta vorgesehenen Maßnahmen gegen kolonialistische und rassistische Regime sowie gegen deren Verbündete, die dem Völkerrecht zuwiderhandeln oder sich weigern, die Entschlüsse internationaler Organisationen und des Sicherheitsrats durchzuführen,
- > Stärkung der internationalen Organisationen und Unterstützung ihrer Anstrengungen, um eine wirksame Anwendung der Grundsätze der Charta in den internationalen Beziehungen zu gewährleisten,
- > gleichberechtigte Vertretung von kolonisierten Völkern in internationalen Organisationen,
- > Verdammung aller terroristischen Handlungen, einschließlich solcher von kolonialistischen Regimen,
- > Maßnahmen auf nationaler Ebene,
- > internationale Zusammenarbeit.

Da sich der Sonderausschuß nicht auf eine gemeinsame Bewertung und Bekämpfung des Internationalen Terrorismus einigen konnte, nahm er die voneinander abweichenden Standpunkte in seinem Bericht zuhanden der Generalversammlung auf, an die er zugleich die ihm übertragene Aufgabe zurückverwies.

Völkerrechtskommission: Haftung von Staaten — Nachfolgerecht von Staaten — Meistbegünstigungsklausel — Recht der Verträge (30)

I. Welche Merkmale sollen erforderlich sein, um einem Staat den Tatbestand eines internationalen Vergehens anlasten zu können, aus welchem er nach Völkerrecht haftbar zu machen ist, und welche der in verschiedenen Hypothesen vorgebrachten Rechtsfolgen soll das Völkerrecht an einen so gegebenen Tatbestand knüpfen? Das sind u. a. die Probleme, um welche es auf der diesjährigen, der 25. Tagung der Völkerrechtskommission in Genf vom 7. Mai bis 13. Juli ging. Geschichte und Erfolge dieses internationalen Ausschusses von Fachgelehrten sind bedeutend. So sind letztlich ihm die Wiener Konventionen von 1961 und 1963 über diplomatische und konsularische Beziehungen zu danken; wichtige andere Vorhaben sind bereits als Entschlußentwürfe an die Generalversammlung der Vereinten Nationen gegangen.

II. Nächste der völkerrechtlichen Haftung von Staaten, deren prinzipiell-objektiver Aspekt (internationaler Haftungsgrundsatz; jeder Staat vergehensfähig, daher haftpflichtig; völkerrechtliche Tatbestandsmerkmale; Grundsatz der Unerheblichkeit des innerstaatlichen Rechts hierbei) und von

deren subjektiver Seite zunächst Grundsätzliches über die Handlungen (oder Unterlassungen) von Staatsorganen zur Sprache kamen, rangierte auf der Tagesordnung der Kommission die Frage des Nachfolgerechts von Staaten. Bei der Erörterung ist man mittlerweile beim zweiten Punkt des insgesamt dreiteiligen Programms angelangt: bei der Nachfolge in nicht vertraglich festgelegten Rechtstiteln. Hierunter legte der neuste Bericht des algerischen Ausschußmitglieds Bedjaoui den Entwurf eines Instruments über die Nachfolge im Staatseigentum vor, dessen erste acht Artikel vom Ausschuß erörtert und angenommen wurden.

III. Die Meistbegünstigungsklausel (jene Vertragsbestimmung, durch welche ein Staat oder mehrere Staaten sich verpflichten, einem oder mehreren anderen Staaten eine Behandlung zukommen zu lassen, die in nichts ungünstiger ist als die jedem beliebigen anderen Staate eingeräumte) ist vor der diesjährigen Tagung der Völkerrechtskommission durch den langjährigen ungarischen Berichterstatter in dieser Materie, Endre Ustor, historisch bis zum Zweiten Weltkrieg untersucht, in Wesen und Wirkung nach den in drei Verfahren vor dem Internationalen Gerichtshof vorgebrachten Rechtsauffassungen dargestellt und zum Gegenstand eines Konventionentwurfs gemacht worden, durch den Terminologie und Bedeutung der Meistbegünstigungsklausel, Behandlung der meistbegünstigten Nation und die Rechtsgrundlagen dieser Behandlung gesetzlich fixiert werden sollen. Diesen Entwurf ergänzte der Beauftragte nunmehr um Artikel betreffend die Rechtsvermutung, daß die Klausel ohne Bedingung gewährt sei, die sogenannte *Maxime »ejusdem generis«*, und die erworbenen Rechte des begünstigten Staates. Diese Bestimmungen sollen noch erörtert werden; für diesmal nahm der Ausschuß die Artikel 1 bis 7 betreffend die vorher obengenannten Themen der Vorlage an.

IV. Aus dem großen Gebiet des Rechts der völkerrechtlichen Verträge stand, folgend einem Bericht des französischen Mitglieds Paul Reuter, die Spezialfrage des Rechts von Verträgen zwischen Staaten und internationalen Organisationen und zwischen internationalen Organisationen (zwei oder mehreren) selbst zur Erörterung an. Es geht hier um die bei der Abgabe der Willenserklärung, durch die internationale Organisationen sich vertraglich verpflichten wollen, einzuhaltende Form; ihre Geschäftsfähigkeit zum Abschluß von Verträgen, die Frage der Vertretung solcher Organisationen; schließlich darum, welche rechtliche Wirkung die unter internationalen Organisationen abgeschlossenen Verträge haben. Dem Bericht wurde auf der Sitzung als Ergänzung hauptsächlich die Stellungnahme zu den zu beachtenden gesetzgeberischen Methodenfragen nachgeschickt, d. h. vor allem, ob es zweckmäßig ist, eine eigene Konvention zum Recht der internationalen Verträge zu entwerfen. Die Kommission bejahte dies vorläufig.

V. Bei der nötig gewordenen Beschlußfassung über die künftige Arbeit der Völkerrechtskommission war besonders die Berücksichtigung der von der Generalver-

sammlung 1970 übertragenen Frage des Rechts der internationalen Wasserwege betreffend Wasserverschmutzung und Wasserwirtschaft noch schwer abzusehen, da weitere Studien und Berichte abgewartet werden müssen.

Internationales Handelsrecht (31)

I. Das gegenwärtig gültige »Vereinheitlichte internationale Kaufrecht« aus dem Jahre 1964 gilt als unbefriedigend, wird nicht von allen UNO-Mitgliedstaaten akzeptiert und ist daher seit 1969 Gegenstand von Revisionsarbeiten. Die Tagung des hierzu vom Ausschuß der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) eingesetzten Untergremiums brachte vom 22. Januar bis 2. Februar 1973 in New York die Erörterung der Artikel 18 bis 59 aus dem insgesamt 101 Artikel umfassenden Kodex. Sie beziehen sich u. a. auf die Lieferverpflichtungen des Verkäufers (Auslieferungsdatum und -ort), die Rechtsmittel des Käufers bei Vertragsverstößen des Verkäufers und die Käuferpflichten. Die Artikel 71 bis 90 mit den für Käufer und Verkäufer gemeinsam geltenden Verpflichtungen stehen zur Behandlung an.

II. Mit der Revision des internationalen Schiffsrechts befaßt sich ein weiteres UNCITRAL-Untergremium; es behandelte vom 5. bis 16. Februar die internationalen Rechtsvorschriften über die Haftung, die den Schiffseigner bei Verlust oder Beschädigung der von ihm beförderten Güter trifft. Die Vorschläge der Arbeitsgruppe hierzu zeigten die Tendenz, die Verantwortung des Transporteurs klarer zu fassen und zu verschärfen; sie gelten einer vereinheitlichten Regelung für die Beweislast. Auch interessierte die Frage einer Obergrenze solcher Verbindlichkeiten des Reeders. Nach Ansicht des Gremiums sollen für die Festsetzung der üblichen pauschalen Entschädigung auch weiterhin — wie von einem 1968 unterzeichneten, aber noch nicht in Kraft getretenen Zusatzprotokoll zur Brüsseler Konvention von 1924 vorgesehen — sowohl Gewicht als auch Anzahl der Frachtstücke bestimmend bleiben, jedoch müsse der zunehmende Gebrauch von Containern in den Vorschriften berücksichtigt werden. Unter der geltenden Regelung für maximale Haftung ist wichtig, ob ein Container als nur *ein* Frachtstück gilt oder ob jeder Teil seines Inhaltes eine solche Einheit bedeutet. Weiters wurden Fragen der Schlichtung von Forderungen gegen den Schiffseigner, der Umladung in internationalen Häfen, der Abweichung von der vorgesehenen Transportroute und der für die Einleitung rechtlicher Schritte im Falle des Verlusts oder der Beschädigung von Gütern festzusetzenden Frist besprochen.

Einige Legaldefinitionen in der »Brüsseler Konvention von 1924 zur Vereinheitlichung gewisser Bestimmungen in Frachtverträgen«, die Beseitigung ungültiger Klauseln im Frachtrecht, die Verantwortung für Deckfracht und lebende Tiere, die Haftung des Transporteurs für Verspätungen sind weitere Themen, die der Klärung bedürfen. Das gilt auch für die Frage, ob eine neue oder revidierte Konvention über das Recht der Frachtverträge zweckmäßig ist.

III. Der Ausschuß der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht selbst, 1966 von der Generalversammlung zum Zwecke der »Förderung einer fortschreitenden Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts« eingesetzt, tagte sodann im April in Genf. Er beschäftigte sich mit den obengenannten Themen aufgrund der referierten Vorarbeiten seiner Untergremien und bezog für das Gebiet des internationalen Kaufrechts zusätzlich in seine Erwägungen ein, ob die Rechte von Käufer und Verkäufer nicht auch durch vereinheitlichte allgemeine Geschäftsbedingungen besser abgeklärt werden könnten, denen sich die Vertragsparteien freiwillig unterwerfen sollten. Der Generalsekretär wurde ersucht, eine Musterzusammenstellung solcher Bedingungen anfertigen zu lassen. Die Tagesordnung des Ausschusses umfaßte ferner u. a. Fragen des internationalen Zahlensrechts, des internationalen handelsrechtlichen Schlichtungswesens, die Interessen der Entwicklungsländer, die besonderen Probleme der Binnenstaaten und Rechtsprobleme, die aus der Tätigkeit multinationaler Unternehmen entstehen.

Menschenrechte in Gebieten mit bewaffneten Konflikten — Journalistenschutz (32)

I. Hinsichtlich der bisherigen Bemühungen um Bestätigung und Fortentwicklung des humanitären Völkerrechts für den Konfliktfall hatte sich die Generalversammlung besorgt darüber gezeigt, daß auch die Regierungsexpertenkonferenz des Frühjahrs 1972, die in Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz in Genf stattgefunden hatte (s. VN 6/72 S. 196), u. a. in folgenden grundlegenden Fragen wieder nicht zu einer Einigung gekommen war (A/Res/3032 v. 18. 12. 72):

- > Methoden, mit denen man eine bessere Anwendung der schon bestehenden humanitären Regelungen sicherstellen könnte;
- > genaue Definition von militärischen Zielen einerseits und geschützten Zielen andererseits nötig, weil sich die Tendenz abzeichnet, bei bewaffneten Auseinandersetzungen immer mehr Angriffsziele einzubeziehen;
- > Definition der Begriffe »geschützte Person« und »Kombattant«, ohne die es keinen verbesserten Schutz dieser beiden Personengruppen geben kann;
- > die Frage des Guerilla-Krieges;
- > Verbot der Anwendung von Waffen und Kriegstechniken, welche unterschiedlos Zivilpersonen wie Kombattanten schädigen;
- > Verbot oder Einschränkung der Anwendung bestimmter Waffen, von denen man annimmt, daß sie unnötige Leiden verursachen;
- > Regelungen, durch die humanitäre Hilfe in bewaffneten Konflikten leichter möglich würde;
- > Definition derjenigen nicht-internationalen bewaffneten Auseinandersetzungen, für welche noch weitere Regeln zusätzlich zu denen in den Genfer Konventionen von 1949 festgelegten gelten sollten.

II. Bei solcher Lage und weil die Generalversammlung diese Fragen weiterhin von den Konferenzen der Regierungsexperten behandeln lassen will, konnte der operative Teil der Entschließung nur vorwiegend formal ausfallen; er drängt auf Konsultationen zur Annäherung der Standpunkte, damit baldmöglichst wesentliche Erleichterungen der Leiden in bewaffneten Konflikten möglich werden; ruft zur Beachtung der bereits geltenden Vorschriften des humanitären Völkerrechts auf und verlangt vor allem, die Streitkräfte entsprechend zu unterweisen und die Zivilbevölkerung über sie zu informieren; fordert den Generalsekretär auf, etwas für die wissenschaftliche Durchdringung und lehrhafte Verbreitung der Grundsätze zur Respektierung des humanitären Völkerrechts im Konfliktfall zu tun. Außerdem soll der Generalsekretär neben dem üblichen Bericht für die nächste Tagung der Generalversammlung (Herbst 1973), die sich des Themas wieder annehmen wird, über die zwischenzeitliche Fortentwicklung in dieser Frage baldmöglichst eine Übersicht zusammenstellen über die bereits geltenden völkerrechtlichen Bestimmungen, in denen die Anwendung von bestimmten Waffen entweder verboten oder eingeschränkt wird.

III. Zum Schutz von Journalisten, die unter Gefährdung ihrem Beruf in Gebieten nachgehen, in denen gekämpft wird, hat die Generalversammlung schon vor längerer Zeit den Entwurf einer Konvention veranlaßt (s. VN 2/72 S. 67 und 3/72 S. 105), der inzwischen um technische Schlußbestimmungen vermehrt und auf 21 Artikel angewachsen ist.

Diese spezielle Frage des vermehrten Schutzes der Menschenrechte im Konfliktfall wird im dritten Hauptausschuß behandelt, der für soziale, humanitäre und kulturelle Fragen zuständig ist. Hier sind die Meinungen über Opportunität und Form des geplanten internationalen Instruments geteilt. Die Staaten der Dritten Welt wünschen der beschleunigten Entwicklung des humanitären Völkerrechts für solche Konflikte den Vorzug zu geben, in denen gegen Kolonialismus, Rassismus und Fremdbesatzung gekämpft wird. Staatenvertreter, die an der Durchsetzbarkeit einer Konvention zum Schutz von Konfliktsberichterstattern zweifeln, halten eine (rechtlich schwächere) Deklaration oder auch nur eine Entschließung der Generalversammlung für angemessener und letztlich für dienlicher.

IV. Die Schwierigkeit liegt darin daß bei allen vorgeschlagenen Schutzmaßnahmen (die zudem erst einmal als solche realistisch sein müssen) auch die Hoheit und Sicherheit des betroffenen Staates ausreichend gewährleistet bleiben muß (Nichteinmischungsgebot). Hinzu kommen die Notwendigkeit, den Begriff »Journalist« im Sinne der Konvention nicht unzumutbar weit zu fassen, und die Frage, ob bei »bewaffneten Auseinandersetzungen« nicht-internationalen Charakters die Konvention ebenfalls gelten soll. Ebenfalls problematisch sind die Stellung und Kompetenzen des von der Konvention vorgesehenen Gremiums, einer internationalen Journalistenkammer, und die Modalitäten bei der Ausstellung des

geplanten internationalen Journalistenausweises.

V. Die Legaldefinition des Begriffs »Journalist« im Entwurf umschließt sowohl redaktionelles wie technisches Personal; der Journalismus hat bei dieser Personengruppe für gewöhnlich die Haupterwerbstätigkeit zu sein; in Ländern, wo durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Verwaltungspraxis ein besonderer Journalistenstatus vergeben wird, müssen die Betroffenen Inhaber dieses Status sein, um als »Journalisten« im Sinne des Konventionsentwurfs anerkannt zu werden. Unter »bewaffneter Auseinandersetzung« kann auch ein nicht-internationaler Konflikt verstanden werden, wenn sich die Vorschriften der Genfer Konventionen vom 12. August 1949 auf ihn anwenden lassen. Die Bestimmungen der Konvention sollen nur gelten, wenn es um die »Erfüllung gefährlicher beruflicher Aufgaben« der Journalisten am Orte solcher bewaffneter Auseinandersetzungen geht. Die Aufgaben können in jeder Art der Beschaffung von Informationen, Bild- und Filmmaterial, Bandaufnahmen u. ä. und in ihrer Verbreitung durch Massenmedien bestehen.

VI. Als Organ vorgeschlagen ist eine neunköpfige internationale Journalistenkammer, die sich paritätisch aus den verschiedenen Weltregionen und ausbalanciert zwischen Vertretern der verschiedenen Massenmedien zusammensetzen soll. Die Kammer soll sich hauptsächlich um Vorschriften für Vergabe und Gestaltung eines internationalen Journalistenausweises sowie die zentrale Registrierung aller seiner Inhaber kümmern und die Mitgliedstaaten der Konvention darüber informieren, welches internationale Abzeichen zum Schutz der Journalisten im Konfliktgebiet gelten soll (wie das Rot-Kreuz-Abzeichen für Sanitätspersonal). Für beides entwickelt der Entwurf selbst schon detaillierte Vorstellungen: so sollen sich die Ausweise von Zeitungs- und von Radio- und TV-Journalisten in der Farbe unterscheiden; als internationales Schutzabzeichen wird ein schwarzes »P« (für Presse) auf kreisrundem goldfarbenem Grund vorgeschrieben. Die Abzeichen sollen am linken Oberarm in Form einer Armbinde getragen werden.

VII. Die so ausgewiesenen Journalisten sollen, soweit für ihre beruflichen Aufgaben nötig, von den Staaten, welche die Konvention annehmen, und nach Möglichkeit von allen an bewaffneten Konflikten auf ihrem Staatsgebiet beteiligten Parteien vor den Gefahren der Kämpfe geschützt, vor dem Betreten gefährlicher Gebiete gewarnt und im Internierungsfalle als Zivilisten behandelt werden. Fällt ein Kriegsberichterstatter, wird er verwundet, vermißt oder gefangengenommen, so sind Heimatstaat, Redaktion und Anverwandte schnellstmöglich zu benachrichtigen bzw. entsprechende Informationen an die Öffentlichkeit zu bringen. Inhabern des Ausweises ist der Zutritt zur Front im selben Ausmaß zu gewähren wie den eigenen Journalisten. Die Paß- und Aufenthaltsgesetze eines jeden Staates bleiben aber unberührt von den durch die Konvention vorgesehenen Privilegien.

Beiträge 26, 27, 28, 29: Otto Borsbach; 30, 31, 32: Manfred Riedmair.